



Meldung Nebenbeschäftigung

Mitarbeitende/r

Personalnummer

Name

Vorname

Funktion

Beschäftigungsgrad

Anstellungsbehörde

Vorgesetzte/r

Nebenbeschäftigung

Art der Neben-beschäfti-
gung

Beginn

Zeitlicher Umfang

Arbeitgeber/in oder
Auftraggeber/in

Vom Arbeitgeber auszufüllen

Bezahlter Urlaub

Ja

Nein

Arbeitszeit

Ja

Nein

Umfang

Umfang

Bewilligung benötigt

Ja

Nein

Auflagen

Änderungen der oben genannten Tatsachen sind unaufgefordert zu melden.

Datum, Unterschrift Mitarbeiter/in

Datum, Unterschrift Vorgesetzte/r

Bewilligung erteilt:

Datum, Unterschrift Anstellungsbehörde

Kopie: Personaldossier
Erläuterungen siehe Rückseite

Erläuterungen

Bei den Nebenbeschäftigungen gemäss § 20 Personalgesetz handelt es sich um Tätigkeiten bei einem Dritten (einschliesslich der Ausübung öffentlicher Ämter), welche die Kantonsangestellten ausserhalb ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Kanton im eigenen Interesse ausüben. Die entsprechenden Tätigkeiten sind bewilligungspflichtig, wenn

- dadurch die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt werden könnte;
- die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht;
- Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

Die Anstellungsbehörde kann dabei die Bewilligung mit Auflagen, insbesondere zur Kompensation der beanspruchten Arbeitszeit oder zur Abgabe von Einnahmen, verbinden.

Falls Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Nebenbeschäftigung im vorstehenden Sinne nachgehen und eines der drei Kriterien erfüllt ist oder erfüllt sein könnte, sind sie verpflichtet, diese Tätigkeit der für sie zuständigen Personalabteilung zu melden. Kommt diese (im Zweifel nach Rücksprache mit der Anstellungsbehörde oder der bzw. dem direkten Vorgesetzten) zum Schluss, dass diese Tätigkeit bewilligungspflichtig ist, müssen die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Nebenbeschäftigung mit diesem Formular melden.